

Informationsblatt über deine Rechte

gemäß § 46 Abs. 3 EIWG

Wahlrecht zwischen monatlicher Rechnung und Jahresabrechnung

Du kannst zwischen einer monatlichen verbrauchsgenauen Abrechnung und einer Jahresabrechnung mit gleichmäßigen Teilbeträgen wählen. Bei einer Monatsrechnung weißt du laufend, wie hoch deine tatsächlichen Kosten sind. Veränderungen beim Verbrauch, aber auch bei den Preisen, sind dadurch schnell sichtbar. Du zahlst jeden Monat das, was du tatsächlich verbrauchst. Dadurch fallen monatlich unterschiedlich hohe Beträge an.

Bei einer Jahresabrechnung zahlst du unter dem Jahr gleich hohe Teilbeträge. Einmal im Jahr erhältst du eine Abrechnung. Dabei werden die bezahlten Teilbeträge mit deinen tatsächlichen Kosten gegengerechnet. Je nachdem, wie viel du verbraucht hast und wie sich deine Preise entwickelt haben, kann es zu einer Nachzahlung oder zu einem Guthaben kommen.

Recht auf Ratenzahlung (§ 28 EIWG)

Du hast das Recht, eine Ratenzahlung zu beantragen. Kontaktiere uns rasch, wenn du Zahlungsschwierigkeiten hast. Wir informieren dich über deine Möglichkeiten.

Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29 EIWG)

Bei Zahlungsschwierigkeiten kannst du auch die Nutzung eines Vorauszahlungszählers verlangen. Dabei wird für die Stromversorgung im Voraus bezahlt, damit eine Stromabschaltung verhindert werden kann.

Recht auf Grundversorgung (§ 30 EIWG)

Als Haushaltskundin oder Haushaltskunde bzw. Kleinunternehmen hast du das Recht auf Grundversorgung. Wenn du Probleme hast, einen Lieferanten zu finden, der einen Vertrag mit dir abschließt, kannst du die Grundversorgung nutzen. Teile dem Lieferanten mit, dass du die Grundversorgung in Anspruch nehmen möchtest. Der Lieferant muss dir dann einen Vertrag anbieten. Dafür gilt der Preis für Neukunden. Nähere Informationen, z. B. zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, findest du auf den Websites der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Auch wir bieten die Grundversorgung an. Kontaktiere uns, wenn du in der Grundversorgung von uns beliefert werden möchtest.

Gestützter Preis („Sozialtarif“) (§ 36 EIWG)

Bestimmte Haushalte haben Anspruch auf einen günstigen, gesetzlich geregelten Strompreis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das betrifft Haushalte, die vom ORF-Beitrag befreit sind. Ob du Anspruch auf den gestützten Preis hast und wie du diesen erhältst, erfährst du beim ORF-Beitrags Service unter www.obs.at/kontakt.

Recht auf eine Verbrauchs- und Abrechnungsinformation (§ 45 Abs. 2 EIWG)

Wenn dein Verbrauch nicht mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) erfasst wird, hast du das Recht, vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben und eine kostenlose Verbrauchs- und



Abrechnungsinformation zu erhalten. Deinen Zählerstand kannst du uns und deinem Netzbetreiber bekannt geben.

Die Erhebung deiner Messdaten (§§ 54 und 57 EIWG)

Wenn bei dir ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, erfasst, speichert und übermittelt dieses Viertelstundenenergiewerte sowie den höchsten Viertelstundenleistungswert, z. B. für die Abrechnung, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder vertraglich vereinbart wurde. Näheres zur Erfassung von Energiewerten sowie zu deinen Rechten erfährst du bei deinem Netzbetreiber. Die Daten werden zu Zwecken der Verrechnung und für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation verarbeitet. Näheres findest du dazu in den §§ 54 und 57 EIWG.

Stromkennzeichnung (§ 86)

Deinen Lieferantenmix findest du unter www.gutmann.cc/gas-strom/gutmann-oekostrom

Kontakt

Bei Fragen zu deinem Vertrag aber auch bei Zahlungsschwierigkeiten, kontaktiere uns unter gasstrom@gutmann.cc oder +43 50 2277-2000